

Grandson 5 Säke Mischelforn und ebensoviel Haber, 3terer Maß, und für die gewohnten Beschwerden an den Landvogt 1 Thaler jährlich entrichte und den ganzen Zehnten als Pfand einsetze. Ibid. r. — **406.** Samuel Trehtorrens, Lieutenant zu Grandson, wird sowohl wegen der begehrten Admodiation des Stadtzehntens daselbst als der Befreiung des Zehntens eines Stückes Reben, a tier fruit en vignes genannt, abgewiesen. Ibid. w. — **407.** Gerichtschreiber Calame und Herr Bourgeois, Abgeordnete des Gerichts von Grandson, beschweren sich über die im abgewichenen Jahre in der landvögtlichen Rechnung gemachte Herabsetzung der Gerichtsemolumente bei Criminalproceduren und berufen sich dagegen auf einen Act vom Jahre 1527. Da aber 1634 ein Reglement soll gemacht worden sein, bleibt einstweilen die Sache eingestellt. Ibid. x. — **408.** Gerichtschreiber Calame zeigt an, daß er bei Novalles ein rière-kief besitze, dessen unterschiedliche Stücke ihm abandonnirt worden seien und die er nun, da sie mit Gestrüpp bedekt seien, zu Waldung aufwachsen lassen wolle. Es wird ihm zugelassen, daß es in Bann gelegt, von dem Landvogt zwei beedigten Bannwarten übergeben und für jedes Stück Holz eine Buße von 5 Gulden angelegt werde. Ibid. y. — **409.** Der Zehnten zu Niedens wird den Söhnen des J. Ibrahim selig, mit Rücksicht darauf, daß ihre beiden zehntpflichtigen Güter wegen Entäußerung des Zehntens sehr in Abgang gekommen seien, für jährlich 21 Kopf ( $\frac{1}{2}$  Waizen und  $\frac{2}{3}$  Roggen) nebst den sonst an das Schloß Grandson schuldigen Pflichten, auf sechs Jahre geliehen. Vorher betrug er nur 9 bis 12 Kopf. Ibid. dd.

## Murten oder Morat.

### Schultheißen von Murten.

- 1645.** Freiburg. Jost von Dießbach.  
**1650.** Bern. Abraham Manuel.  
**1655.** Freiburg. Niklaus Reiff und seit 1659 als Statthalter Hans Ulrich Lenzburger.  
**1660.** Bern. Daniel Zehender.  
**1665.** Freiburg. Hans Jakob von Affry.  
**1670.** Bern. Niklaus Fischer.  
**1675.** Freiburg. Niklaus Peter Müller.  
**1680.** Bern. Emanuel Groß.

**Art. 410. Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben in den Muttrechnungen.**

(Die Berechnungsjahr ging von Johanni zu Johanni).

Einnahmen.												Ausgaben.												
Geld.			Moggen.			Zinifel.			Faher.			Geld.			Moggen.			Zinifel.			Faher.			
Pfund.	Schilling.	Denier.	Mütt.	Kopf.	Wäß.	Mütt.	Kopf.	Wäß.	Mütt.	Kopf.	Wäß.	Pfund.	Schilling.	Denier.	Mütt.	Kopf.	Wäß.	Mütt.	Kopf.	Wäß.	Mütt.	Kopf.	Wäß.	
1649.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1650/55.	871	1	—	84	4	49	2	—	159	10	—	—	—	—	4	15	—	15	4	—	20	4	—	—
1655/59.	235	15	3	21	1	12	7	—	35	10	1	1662	13	—	3	9	—	3	7	—	5	1	—	—
1659.	1436	7	3	106	1	59	2	—	146	—	1	600	6	4	3	9	—	17	11	—	26	8	—	—
1660/65.	1394	—	—	39	—	22	1	—	70	7	—	4162	17	8	22	6	—	7	2	—	10	2	—	—
1665/67.	1394	—	—	39	—	22	1	—	70	7	—	1807	6	8	7	6	—	6	10	—	18	15	—	6
1667/70.	799	6	9	39	—	35	—	—	107	—	6	980	18	—	11	—	—	9	7	—	11	1	—	—
1670.	210	6	3	7	—	5	1	—	23	1	1	728	4	4	9	7	—	9	9	—	15	1	—	—
1671.	411	5	7	15	1	2	8	3	33	3	3	768	10	4	9	7	—	13	9	—	15	1	—	—
1672.	227	15	7	15	1	—	3	1	33	4	—	593	12	4	14	9	—	10	7	—	16	1	—	—
1673.	221	5	7	14	8	—	3	1	32	9	—	487	10	4	14	9	—	10	7	—	16	1	—	—
1674.	281	5	—	34	8	—	3	1	32	4	—	646	—	4	14	9	—	10	7	—	16	1	—	—
1675.	265	5	—	16	3	—	3	1	34	4	—	579	18	4	16	11	—	10	7	—	16	1	—	—
1676.	318	5	—	16	3	—	3	1	34	4	—	714	10	4	14	10	—	10	7	—	16	1	—	—
1677.	300	5	—	16	3	—	3	1	34	3	—	517	10	4	15	10	—	10	7	—	16	1	—	—
1678.	241	5	—	16	3	—	3	1	34	4	—	407	—	4	14	10	—	10	7	—	16	1	—	—
1679.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1680.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

143. e.  
 151. e.  
 467. k.  
 467. p.  
 467. n.  
 467. o.  
 514. e.  
 533. c.  
 564. d.  
 590. e.  
 621. c.  
 621. d.  
 671. d.  
 695. e.  
 716. b.  
 724. b.

Anmerkung. Bezüglich der Rechnungen der Jahre 1649 und 1650/54, deren Einnahmen und Ausgaben in den betreffenden Absätzen nicht angegeben sind, verweisen wir auf die Artikel 423 und 427. Die übrigen Rechnungen finden ihre Ergänzung in den Artikeln 457—460, 465, 470, 477, 489, 496, 497, 507, 511, 516, 524.

## 1649.

**Art. 411.** Dem Joh. Schönbis zu Rant im untern Wistenlach wird auf der Allmend ein Platz zu Haus und Garten abzustufen erlaubt für 4 Bazen jährlichen Bodenzins an das Amt und 12 Kronen an die Gemeinde. Absch. 13. r. — **412.** Die vier Gemeinden Praz, Rant, Sugiez und Chaumont beschwerten sich über das ergangene Verbot, in den Reben noch andere dem Weine nachtheilige Gewächse, als Kürbisse, Rüben, Kohl u. s. w. zu pflanzen. Mit Rücksicht auf den beschränkten Landbesitz wird gestattet, in den eigenen Reben, doch nur für den Hausgebrauch, solche Gartenfrüchte zu ziehen; wo die Reben um den halben Raub oder um Lohn gebaut werden, bleibt die dießfällige Bewilligung dem Eigenthümer zuständig. Ibid. u. — **413.** In das Begehren der vier Gemeinden, daß die ihnen vom Rath zu Murten 1515 ertheilte Bewilligung, die Allmenden und offenen Straßen von den Privatgütern abzumarchen und die Ueberzäunungen und Uebergriffe mit Geldbußen zu belegen, bestätigt werden möge, wird von den Gesandten darum nicht eingetreten, weil Murten gar keine Befugniß zustand, solche Erlaubniß zu ertheilen. Ibid. v. — **414.** Ausschüsse des Rathes der Stadt Murten suchen um die Bewilligung nach, ihre Matten, die sie bis dahin acht Tage nach Michaelis öffnen und bis vierzehn Tage vor Georg offen halten mußten, das ganze Jahr hindurch geschlossen halten zu dürfen. Sie werden aber angewiesen, die Sache zuerst vor die Gemeinden zu bringen und sie auch den benachbarten Dörfern, die etwa hinter ihnen ein Weidrecht haben möchten, zu verkünden. Ibid. ee. — **415.** Auf schriftliche Bitte des äußern Regiments zu Murten wird bewilligt, daß 10 Zucharten der Mäderwiese auf dem Moose eingeschlagen und der Heunutzen zur Recreation bei der Feier des am Tage der 10,000 Ritter über Herzog Karl von Burgund erfochtenen Sieges der Eidgenossen verwendet werden; doch sollen davon dem Amtmann als Recognition jährlich 5 Bazen gezinset werden. Ebenso wird dem deutschen und dem wältschen Prädicanten und dem Stadtschreiber erlaubt, zur Verbesserung ihrer Gehalte 4 Zucharten einzuschlagen. Ibid. ff. — **416.** Beschlüsse bezüglich des Rechnungswesens: 1) Jost von Dießbach, Schultheiß zu Murten, erhält auf die Klage, daß ihm von den chorgerichtlichen Bußen nichts eingehändigt werde, ihm also auch nicht möglich sei, etwas davon zu verrechnen oder für sich zu beziehen, die Weisung, sich nach Verträgen und Abschieden zu richten. 2) Hinsichtlich des Zehntens von den Reben und den Halden der Stadtgräben, der nach des Schultheißens Meinung dem Amtmann gehören sollte, sind die von Murten zu Vorweisung ihrer dießfälligen Gewährsamten aufzufordern. 3) Die Uebung, daß Rechtshandel und Trölereien in Kellerhalsen und Winkeln nicht ohne große Kosten durch besondere Personen „versprucht“ werden und dem Amtmann dadurch die Gefälle verloren gehen, soll den Murternern ernst-freundlich untersagt werden. Ibid. gg. — **417.** Abraham Manuel auf der Burg zu Murten mag auf dem Burggute, er lasse es durch einen Schürmann oder auf eigene Rechnung bauen, auf jeder Zeltg an den Ecken 10 oder auf allen drei Zeltgen 30 Zucharten an einander einschlagen, doch mit dem Bedinge, daß er von demselben Gute weder Vieß noch Pferde mehr auf die Gemeinweide oder das Moos treiben lasse. Ibid. ii. — **418.** Benner Marcuard entschuldigt sich, daß er die 1579 von seinem Vater abgegebenen Urbare des Schlosses Murten nicht besitze und nicht auffinden könne. Der Schultheiß erhält Befehl, denselben bei den Erben des letzten Commissärs Delapaluz nachzuforschen. Ibid. nn. — **419.** Da alle Halden und Bünnten Perrotet's und die dabei liegenden übrigen Güter zehntenfrei sind, wird auf dessen Gesuch auch das längs denselben gegen

die Gasse hin liegende Stül einzuschlagen bewilligt und vom Zehnten befreit; doch soll er in das Schloß Murten 3 Bazen zinsen und die Straße längs seinem Gute wohl unterhalten. Ibid. oo.

## 1650.

**Art. 420.** Dem Venner Michaud wird ein Brunnen von einer Allmend her bewilligt, vorbehalten allfällige Einwendungen von Berechtigten, sowie Gutheißung der Obrigkeiten. Absch. 32. g. — **421.** Auf Vortrag des Schultheißen Abraham Manuel, daß der Wald Galm immer mehr veröde, doch täglich mehr Holz begehrt werde, wird zweckmäßig gefunden, daß der dritte Theil des Waldes eingeschlagen und ganz gebannt werden solle, so daß eine gewisse Anzahl Jahre gar kein Holz daraus genommen und aus den übrigen Theilen des Waldes mehr nicht als dreißig Stämme gefällt werden mögen, welche den dürftigen Amtsangehörigen nach Gutfinden des Schultheißen sollen zugelassen werden. Diese Verpflichtung ist dem Eid einzuverleiben. Ibid. h.

## 1654.

**Art. 422.** Einige die Stadt Murten, den Hauptmann, das Reißgeld, das Annehmungsgeld u. a. betreffende Punkte werden auf die Jahrrechnung verschoben. Absch. 128. y.

## 1655.

**Art. 423.** Der gewesene Schultheiß Junker Jost von Dießbach legt Rechnung ab über seine Amtsverwaltung von Johanni 1646 bis Johanni 1650; er bleibt schuldig an Roggen 80 Mütt 1 Maß, an Dinkel 38 Mütt 17 Maß, an Haber 158 Mütt 10 Maß, was ihm aber alles verehrt wird. Hingegen bleibt man ihm schuldig wegen Reparatur- und andern Ausgaben 1257 Pfund 5 Schill. 5 Den. Absch. 143. e. — **424.** Der Stadt Murten wird bewilligt, die Matten das ganze Jahr hindurch geschlossen zu halten und überhaupt in Anwesenheit des Schultheißen gemäß ihrer Freiheiten Statuten aufzustellen. Ibid. s. — **425.** Weil die Reben und Halden des Stadtgrabens außerhalb des Zehntenbezirkes des Schlosses liegen und sie von jeher zehntfrei waren, hat der Schultheiß von denselben auch keinen Zehnten zu fordern. Die Bußen des Chorgerichtes, wenn sie unter 10 Pfund sind, fallen dem Chorgerichte zu; betragen sie 10 Pfund oder mehr, so werden sie nach der gewohnten Abtheilung von den Amtsleuten bezogen. Ibid. t. — **426.** Der gewesene Schultheiß Samuel Fischer legt seine vierte und fünfte Amtsrechnung (1643 45) ab, die gutgeheißen wird. Es bleiben die beiden Städte dem Herrn Schultheißen schuldig 1483 Pfund, trifft jeder 741 Pfund. Was er den beiden Städten an Früchten zu entrichten hätte, wird ihm nachgelassen, nämlich 34 Mütt 10 Kopf Roggen, 16 Mütt 6 Kopf Dinkel, 47 Mütt 8 Kopf Haber. Absch. 151. a. — **427.** Die Erben des gewesenen Schultheißen Abraham Manuel erstatten für die ganze Zeit dessen Amtsverwaltung Rechnung. Derzufolge haben sie an die beiden Städte zu fordern 1300 Pfund zu 5 Bazen. Das restirende Korn ist ihnen nachgelassen worden. Ibid. e. — **428.** Bestrafung derer von Murten durch Freiburg. (S. ibid. k.). — **429.** Ueber das Anliegen der Stadt Murten wird nach angehörtem Vortrage ihrer Committirten beschloffen: 1) Von Untertanen Berns und Freiburgs, welche in die Stadt aufgenommen werden, möge sie 10 Pfund beziehen; Fremde zu naturalisiren stehe ihr nicht zu, wohl aber ihnen zeitweiligen Aufenthalt zu bewilligen. 2) Den Haupt-

mann (für die Miliz) zu wählen sei ihr unter dem Beding gestattet, daß derselbe der Obrigkeit präsentirt werde und derselben den Eid leiste. 3) Das Reißgeld für den Kriegsdienst habe sie zusammenzulegen und, obwohl ihre Freiheitsbriefe sie nur zu vierundzwanzig Stunden Kriegsdienst in eigenen Kosten verpflichten, ohne Zeitbeschränkung wie andere Unterthanen zum Schutze des gemeinsamen Vaterlandes einzustehen; sollte sie dessen sich weigern, so fallen auch die beiden ersten Zugeständnisse dahin. Ibid. g. — **430.** Sulpitius Wurtemberg, als Besitzer eines Gutes in Montellier, und Christoph Koffelet im Namen seiner Frau Matronin, Besitzerin des Gutes Löwenberg, erhalten, wie früher die Stadt Murten, die Erlaubniß, ihre Matten das ganze Jahr hinüber geschlossen zu halten. Ibid. r. — **431.** Schultzeiß Dießbach erhält den dritten Theil des confiscirten Schlyßes der hingerichteten Warbli Hayo. Ibid. s. — **432.** Marchvereinigung auf dem Moos Chablais. (S. Absch. 154. g.). — **433.** Marchen zwischen Dellej und Cudrefin. (S. ibid. h.).

### 1659.

**Mrt. 434.** Ueber die Marchung im Moose Chablais konnte man sich auch dießmal nicht einigen. Absch. 295. f. — **435.** Auf Beschwerde der vier Gemeinden Praz, Nant, Sugiez und Chaumont und der Herrschaft Lugnorre wird das der Stadt Murten bewilligte Stük Land an der Broye („Bruch“) auf 10 Zucharten beschränkt und an einem andern Ort angewiesen. (S. ibid. i.).

### 1661.

**Mrt. 436.** Die Marchangelegenheit im Moose Chablais wird verschoben. (S. Absch. 339. a.). — **437.** Im Streite der Gemeinde Kerzers mit der Gemeinde Freschels über den Weidgang im Holze Lischern wurde entschieden, weil die von Freschels nur so viele Rechte in dem Lischernholze haben, als andere Umsaßen (Golaten, Wyleroftigen und Gurbrü), diese aber mit ihren dießfälligen Ansprüchen schon 1552 und 1648 abgewiesen worden seien, sollen die von Freschels denen von Kerzers kein Hinderniß in Benutzung der Lischern in den Weg legen, dagegen die von Kerzers die Lischern so einzäunen, daß das Vieh den Zaun nicht durchbrechen kann. Ibid. b. — **438.** Marchung zwischen den Herrschaften Cudrefin und Lugnorre, von Guévaug am Murtensee ausgehend, den Bach hinauf bis Chaffaz du Praz längs der Straße in das Dorf Mur zc. Ibid. c. — **439.** Der Prädicant zu Kerzers wird der Gemeinde empfohlen, daß sie ihn an der Benutzung der Allmenden Antheil nehmen lasse wie einen Bürger, gemäß der überall herrschenden Uebung. Ibid. d. — **440.** In dem zwischen Cudrefin und Lugnorre über die Weide du Pauthey obwaltenden Span wird entschieden, daß die von Cudrefin denen von Lugnorre das bis auf den 1. Mai alten Kalenders und vom Maria Magdalenatag gegen Erlegung eines bedingenen Zinses geübte Weidrecht nicht entziehen oder verwehren, sondern sie für die im Streite aufgelaufenen Kosten entschädigen sollen. Ibid. e. — **441.** Der Schultzeiß von Murten stellt in Frage, ob die Stadt das Recht habe, die Abzugsgelder und die Annehmungskelder zu beziehen und den Zehnten von den eingeschlagenen Stükken auf der Allmend zu verweigern. Die Sache wird auf Gesuch von Bürgermeister und Rath der Stadt Murten auf nächste Conferenz verwiesen. Ibid. f.

## 1662.

**Art. 442.** Alt-Schultheiß Lenzburger stellt in Frage, ob die Stadt Murten berechtigt sei, von dem durch Herrn Koffelet dem Barthol. May, Landvogt von Zferten, verkauften Löwenberg'schen Gute das Abzugsgeld zu beziehen. Murten vertheidigt dasselbe, sich berufend auf die erhaltenen Freiheitsbriefe, welche allerlei Statuten und Auflagen in Gegenwart des Schultheißen zu machen erlauben, auf die 1566 im Beisein des damaligen Schultheißen Falk angeordnete Auflage der 5 Procent Abzug von allem auswärtig gehenden Vermögen, auf die bis auf die drei letzten Jahre hin geübte ungestörte Praxis und endlich auf die 1666 von Bern ertheilte Zustimmung. Die Gesandten von Freiburg widersprechen jenes der Souveränität Eintrag thurende Recht und verlangen, daß jedenfalls die Zustimmung dazu auch bei Freiburg eingeholt werde, laut Abschied von 1541. In Bezug auf das Annehmungs- und Einfißgeld sowohl in der Stadt als in der ganzen Herrschaft Murten, mit Ausnahme der Herrschaft Lugnorre, beruft sich die Stadt ebenfalls auf den Freiheitsbrief von 1377, besonders aber auf den Abschied vom 3. September 1655, laut welchen jener Bezug nicht angefochten worden sei. Es wird daher gefunden, daß solches auch weiter gestattet werden möge, wenn die Stadt Murten, was sie versprach, sich verpflichte, ihr Reisgeld zusammenzulegen und auf ihre Kosten Kriegsdienste zu leisten, und zwar nicht bloß vierundzwanzig Stunden lang, sondern ohne Zeitbeschränkung. Absch. 367. c. — **443.** Der Schultheiß von Murten, Zehender, dringt auf Herstellung eines Urbars über alle die Herrschaft Murten betreffenden Regal-, Jurisdiction- und Zehntenrechte und die Privilegien der Stadt. In Folge dessen wird festgesetzt, daß die Bürgerschaft von Murten von der ganzen Gemeindemark, auch von der Matte Prehl (die ehemals auch Allmend gewesen), nur mit Ausnahme eines kleinen als zehntfrei erkauften Stücks, den Zehnten entrichten müsse, von den Matten den Graszehnten (sofern man sich nicht verstehen wolle, lieber den Heuzehnten abzugeben), von den Reben in den Gärten den Weinzehnten, ebenso den Rüben- und Rabiszehnten, und zwar bei einer dem Schultheißen zufallenden Buße. Ferner wird erkannt, daß, obwohl der Stadtrath das Gericht besetzt, dennoch bei Abwesenheit von Gerichtsbeisitzern der Schultheiß die Stellvertreter derselben zu ernennen habe. Die Frage, ob die Stadt den Großweibel nach ihrem Belieben einsetzen und auf solche Weise dem Schultheißen gerade den treuesten Diener entziehen möge, und zwar nach Inhalt des Privilegiums und des Amterstatuts, das alle drei Jahre Erneuerungswahlen vorschreibe, bleibt verschoben, ebenso die Frage, ob der Schultheiß von dem auswärtig her gekauften Weine an die Stadt Umgeld zu bezahlen habe. Ueber das angesprochene Jagdrecht soll die Stadt sich urkundlich ausweisen. Ibid. d. — **444.** Bern ersucht um Aufhebung des Arrestes, welcher auf Güter des Sohnes und Schwagers des in der Brohe ertrunkenen Lieutenant Jaunin von Gudrestu deswegen gelegt wurde, weil sie ihn aus dem Wasser zogen. Freiburg erwidert, daß der Arrest über die verhängt worden sei, welche den Leichnam aus dem Wasser ziehen geholfen haben. Bern protestirt gegen das Proceßverfahren des Schultheißen von Murten, Freiburg gegen die Einrede Berns. Ibid. g. — **445.** In das Gesuch des Hans Schmuß von Nant, das ihm zu Erbauung eines Hauses gewährte Stück Boden auch von der Zehntpflicht frei zu erklären, wird nicht eingetreten. Ibid. k. — **446.** Auf Bitte des Spitalmeisters Monat wird dem Spital zu Freiburg eine halbe Zuchart von der Allmend zu Praz einzuschlagen und

als Bünte zu benutzen gegen 3 Schilling jährlichen Bodenzins bewilligt. Ibid. l. — **447.** Die streitigen Einschläge der Frau Manuel mit den Gemeinden Burg, Lurtigen, Salvenach und Altenfüllen (Altavilla) werden auf nächste Conferenz gewiesen. Ibid. o.

### 1664.

**Art. 448.** Die Angehörigen der Herrschaft Lugnorre und die vier Dörfer de la Riviere sammt Kerzers und Freschels und den Eigenthümern von Gütern und Reben im Wistenlach führen Beschwerde gegen die zu Erbauung und Unterhaltung der Thürme und Ringmauern der Stadt Murten ihnen auferlegten Beiträge. Sie meinen, den Bürgern von Murten, selbst Unterthanen, stehe kein Recht zu, ihre Mitunterthanen zu besteuern; und wenn auch Herzog Amadeus 1377 ihnen die Befugniß verliehen habe, seine benachbarten Unterthanen zur Hilfe bei der Befestigung der Stadt herbeizuziehen, so habe er dieß gethan, um diesen Leuten in Kriegszeiten einen Zufluchtsort zu gewähren; jetzt aber stehen sie unter dem Schutze der regierenden Orte und seien zum Schlosse Murten verpflichtet, nicht zur Stadt; überdieß habe die Herrschaft Lugnorre 1377 noch zu Neuenburg gehört, könne also von jenem Freiheitsbriefe her keine Verbindlichkeit auf sie gefolgert werden. Murten dagegen beruft sich auf diesen Freiheitsbrief, auf die seit 1500 fortwährend bezahlten Anlagen und auf die von den regierenden Ständen gefassten Beschlüsse, Urtheile und Rechnungen von 1505, 1538, 1583, 1613, 1654, 1656 und 1657. Mit Rücksicht darauf wird entschieden: Das angesprochene Recht der Stadt Murten sei begründet; jedoch nicht von fünf zu fünf Jahren, sondern nur, wenn im Beisein des Schultheißen und etwa zweier Männer der Herrschaft Lugnorre das Bedürfniß dargethan sei, soll die Anlage bezogen, von der Verwendung derselben in Anwesenheit von zwei Abgeordneten der Gemeinden und des Schultheißen Rechnung gegeben, die Vertheilung der Anlagen auch nicht ohne Voranzeige bei den Gemeinden und Eigenthümern vorgenommen, besonders aber auch die Gemeindegüter der Stadt Murten zu Beiträgen beigezogen werden. Lugnorre und Mitinteressenten werden verfällt, zwei Tage Conferenzkosten zu vergüten und der Stadt Murten 10 Dublonen zu bezahlen. Absch. 411. a. — **449.** Die von Bern angeregte endliche Ausmarchung des Murtenmooses wird unentschieden in den Abschied genommen, da man wegen des hohen Wasserstandes nicht an Ort und Stelle konnte und zudem Freiburg nicht hinreichend instruiert hatte. Ibid. d. — **450.** Der Prädicant von Motier bittet, es möchte ein in seiner Zehntenmarche Paret-Champperbouz und an andern Orten befindliches Stück Reben, das die Cur von Schultheiß Lamberger 1589 erworben habe, zugleich mit den übrigen der Cur gehörigen Reben als zehntfrei bestätigt werden. Der Schultheiß dagegen stützt sich auf den Abschied von 1621, dem gemäß von allen in der Allmend eingeschlagenen Stücken der Weinzehnten nach Verfluß der ersten sechs zehntfreien Jahre und der drei Jahre Novalzehnten an die Herrschaft Murten entrichtet werden solle. Bern will entsprechen, Freiburg weist das Begehren an die Obrigkeit. Ibid. e. — **451.** Die Erben des Benner Godel selig von Dombidier erhalten Recht in einer Zugrechtsstreitigkeit mit Jean de Dompierre. Ibid. h. — **452.** Der Gemeinde Freschels wird empfohlen, die Aufsäßen, mit Vorbehalt der Schrittmatte, gegen Erlegung von vier Thalern Einstand für jede neue Haushaltung, den Weidgang auf dem freien Moose vor dem Gießen mit den Gemeindegossen benutzen zu lassen. Ibid. i. — **453.** Dem wiederholten Gesuche des Hans und Adam Schmutz von Rant wird dadurch entsprochen, daß ihnen statt des Zehntens je die Entrichtung von jährlich 5 Bazen

nebst den Bodenzinsen auferlegt wird. Ibid. o. — **454.** Die Gemeinden Burg, Salvenach und Lurtigen sammt Altavilla werden mit ihrer Klage über die Gutseinschläge der Frau Manuel, nachdem diese auf den Einschlag der 1649 verwilligten 30 Zucharten verzichtet hat, abgewiesen und zu fünf Thalern Kostenersatz verurtheilt. Ibid. p. — **455.** Die klagenden Anstößer an das haufällige, fast ganz ruinirte Haus des Obersten Jost von Dießbach zu Murten sind an die hohen Obrigkeiten gewiesen worden. Ibid. w. — **456.** Der Schultheiß zu Murten soll hinsichtlich des Anbringens des Herrn Martin, Wirth zum weißen Kreuz in Murten, wegen eines gewissen Gobet's hinterlassenem Gut und Testament, dieses Gut innert vierzehn Tagen gerichtlich inventarisiren lassen und den beiden Städten je ein Doppel des Inventars zuschicken. Ibid. x.

## 1667.

**Art. 457.** Nach den üblichen Berehrungen bleibt der gewesene Schultheiß Junker Niklaus Reiff aus seiner vierjährigen Amtsrechnung (von Johanni 1655 bis Johanni 1659) den beiden Städten, das Getreide zu Geld veranschlagt, schuldig 1003 Pfund 12 Schilling 4 Denier (das Pfund = 5 Bazen, der Schilling = 8 Denier). Absch. 467. k. — **458.** Fünfjährige Amtsrechnung des gewesenen Schultheißen Daniel Zehender, von 1660 bis 1665. Nach Berehrung alles Getreides an den Landvogt und Acceptirung von 266 Pfund (zu 5 Bazen) Rechnungskosten bleiben die beiden Städte Zehender 2960 Pfd. schuldig. Ibid. n. — **459.** Zweijährige Amtsrechnung des Schultheißen Hans Jakob von Affry, von Johanni 1665 bis Johanni 1667. Nachdem alles Getreide geschenkt und 107 Gulden Rechnungskosten zu den schuldigen 413 Pfund 6 Schill. 8 Den. geschlagen worden, haben die beiden Städte dem Schultheißen noch 520 Gulden 6 Schill. 8 Den. gut zu machen. Ibid. o. — **460.** Die Amtsrechnung der Erben des gewesenen Statthalters zu Murten, Hans Ulrich Lenzburger selig, von Johanni 1659 bis Johanni 1660, stellt sich so, daß die beiden Städte nach Berehrung alles überschüssigen Getreides und Admittirung von 53 Pfund Rechnungskosten noch 417 Pfund herauszubezahlen haben. Ibid. p. — **461.** Die Klage des Schultheißen Grafenried, Herrn von Corcelles, daß seine Untergebenen durch Umwandlung ihrer Acker in Reben, Verwendung des Düngers für die Reben und Verkauf des Futters in andere Gemeinden den Ertrag der Güter und den eigenen Wohlstand gefährden, bringt in Erinnerung, daß auch im Amte Murten der Weinbau dem Ackerbau Eintrag thue, daß nicht bloß da, wo der Pflug nicht hinkommen möge, Reben gepflanzt, sondern auch Ackerland in Rebland umgewandelt, überdieß geringer Wein und in größerer Menge, als man absetzen könne, erzeugt, die Liederlichkeit befördert, dem Zehnten Abbruch gethan werde. Die Gesandten anerkennen das Bedürfniß, dagegen einzuschreiten; weil aber Freiburg nicht instruirt ist, fällt die Sache in den Abschied. Ibid. bb. — **462.** Dem Ansuchen Wolfgangs von Müllinen, die Zehntpflichtigkeit einiger Güter des Hofes Löwenberg auf andere außerhalb desselben gelegene zehntfreie Güter überzutragen, wird, nach stattgefundenener Untersuchung und Prüfung der betreffenden Grundstücke und ihrer Ertragsfähigkeit, von Bern ohne, von Freiburg mit Vorbehalt der Ratification ausgesprochen. In Hinsicht der Wässerung aus dem Mühlbach, woran dem Gute Löwenberg zwei Theile Zeit zugewiesen sind, mögen die Interessenten sich vollends vereinbaren. Ibid. cc. — **463.** Den Schützen von Lugnore, mit ihrem Gesuche um eine Schützengabe von Freiburg an diese Conferenz gewiesen, werden für einmal zwei Paar Hosen verliehen, eines für jeden Stand, die der Schultheiß von Murten auf

gemeinsame Kosten ihnen zu Handen zu stellen hat. Ibid. hh. — **464.** Johann Bobet und Mitinteressenten stellen vor, wie etwas Boden in der Gemeinde Motier mit Neben bepflanzt und, um diese neuen Neben mit den alten anstößenden Neben in einen gemeinsamen Einschluss zu bringen, die alten Zäune und das anliegende Gestrüpp ausgerentet, dann aber im Widerspruche mit der Erkenntnis des Schultheißen Zehender von 1664 und des jetzigen Schultheißen d'Affry ein Proceß dagegen erhoben worden sei; sie bitten, ihnen „aus dem Runn des Rechts“ zu helfen. Dieß wird auch billig gefunden und Schultheiß d'Affry beauftragt, die Parteien wegen der bereits aufgelaufenen Kosten zu vergleichen. Ibid. ecc.

## 1670.

**Art. 465.** Der gewesene Schultheiß Hans Jakob von Affry legt Rechnung ab über die drei letzten Jahre seiner Amtsverwaltung, von Johanni 1667 bis Johanni 1670. Sämmtlicher Einnahmenüberschuß an Getreide wird dem Rechnungssteller verehrt und für Rechnungskosten 160 Pfund admittiert, so daß man ihm schließlich 341 Pfund 11 Schill. 3 Den. schuldig bleibt. Absch. 514. e. — **466.** Da ein bemittelter Mann von Murten ohne „fähige“ Erben gestorben und sein Vermögen in fremde Hand gefallen ist, doch den regierenden Ständen hätte zukommen sollen, wird der Schultheiß von Murten beauftragt, darüber sich näher zu erkundigen. Ibid. p. — **467.** Auf das Gesuch des Spitalmeisters Desloca um einen Beitrag zur Reparatur des Spitals werden aus dem Walde Galm 8 Eichen bewilligt. Ebenso werden dem Wirth im Rathhaus auf sein Gesuch und als Recompens seiner während dieser Conferenz gehaltenen Mühewalt vier Stück Holz aus genanntem Wald zugestanden. Ibid. q. — **468.** Wolfgang von Mülinen, als Besitzer des Löwenberg, bietet für Gestattung der niedern Gerichtsherrlichkeit auf seinen dazu gehörigen Gütern, jedoch ohne Gerichts- und Rechtsübung, einen Zehnten im Werthe von 1500 Kronen oder drei Zucharten Neben und so viel Mattland. In den Abschied. Ibid. s. — **469.** Der Prädicant Rudolph Desloca zu Barga beschwert sich, daß die Gemeinde Freschels ihn wegen eines in derselben gelegenen, ihm gehörigen Gutes jährlich mit 4 Kronen Hintersaßengeld und allerlei Fuhrleistungen belaste, dagegen ihm das Dorfrecht in den Schritts-, Brunnen- und Speichermatten u. s. w. nicht gestatten wolle. Nach Verantwortung der Gemeindeauschüsse wird gefunden, es sei der Kläger hinsichtlich jener Matten abzuweisen, dagegen möge ihm das Hintersaßenrecht für 30 Kronen nicht verwehrt werden, und wenn er sein Gut einem Dorfgenossen zu Lehen gebe, sei er der Erlegung des Hintersaßengeldes überhoben. Die Kosten werden wettgeschlagen. Ibid. t.

## 1671.

**Art. 470.** Des Schultheißen Niklaus Fischer erste Rechnung, von Johanni 1670 bis Johanni 1671, stellt sich so, daß nach den gewöhnlichen Verrechnungen die Städte dem Schultheißen 532 Pfund 18 Schilling 4 Denier schuldig bleiben. Absch. 533. c. — **471.** Auf Vorbringen des Schultheißen, daß er, da Murten ein frequentirter Paß sei, häufig um Almosen angesprochen werde, dieselben aber nicht anrechnen dürfe, werden, in Betracht, daß auch in andern Aemtern Beiträge an die Armen in Rechnung kommen, jährlich 4 Mütt Roggen und 4 Mütt Haber bewilligt. Ibid. k. — **472.** Den verwüsthenden Freveln im Galmwalde zu begegnen wird der Schultheiß ermächtigt, noch einen Banewart anzustellen; auch sollen je zu Zeiten Einschläge im Galmwalde gemacht und die holzberechtigten Gemeinden ange-

halten werden, schlagweise junges Holz nachzupflanzen. Dem Sefelmeister Würstemberger werden zwei, dem Landvogt von Trachselwald vier Eichen aus dem Galmwalde zu ihren nothwendigen Gebäuden bewilligt. Ibid. l. — **473.** Auf Anbringen des Schultheißen, daß die Murtnen um jeden „Hadant“ und nichtswürdigen Handel rechten, ohne den Schultheiß zu begrüßen und die Sache in Güte hinlegen zu lassen, der Grund davon vorzüglich in der niedrigen Urkundstage liegen möge, diese hiemit gesteigert werden sollte, findet man sich, um der Klage über Beschränkung alter Rechte auszuweichen, nicht bewogen, gegen den Uebelstand einzuschreiten; doch wird Freiburg die Stadt Murten vor solchen nichtswürdigen Händeln warnen. Ibid. m. — **474.** Der Schultheiß soll untersuchen, wer die Brücke zu Kerzers zu unterhalten pflichtig sei. Ibid. n. — **475.** Die Erkundigung wegen vermeintlichen Confiscationen oder heimgesunkenen Guts, die gemäß erhaltenen Befehls Schultheiß Fischer angestellt hatte, ergab keine Be- richtigung des Fiscus. Ibid. t. — **476.** Der Schultheiß hat nachzufragen, wie es sich mit dem Stük Boden verhalte, das P. Violley und Mithaften gleich den Neben einzuschlagen und der Gut des Messel- lier zu unterstellen Willens ist. Ibid. cc.

## 1673.

**Art. 477.** Bei Abnahme der zweiten Amtsrechnung des Schultheißen Fischer bleiben die beiden Städte ihm schuldig 357 Pfund 4 Schilling 9 Denier, dagegen er ihnen 18 Mütt 3 Maß Haber. Absch. 564. d. — **478.** Der Elisabeth Bolle, Wittwe des Hans Jakob Herrenschand, werden zur Reparatur ihres haufälligen Hauses zwei Eichen aus dem Galmwalde bewilligt. Ibid. x. — **479.** Dem P. Ri- seaux du Praz en Bully wird gegen 1 Schilling jährlichen Zinses die Zehntfreiheit eines Stückchens jetzt im Wasser liegenden Erdreichs bewilligt. Ibid. y. — **480.** Da laut Bericht der Generalcommissäre das Archiv im Gewölbe zu Murten in ganz confusum Zustand sich befindet, so werden genannte Com- missäre beauftragt, dasselbe in gute Ordnung zu bringen. Ibid. ee. — **481.** Der zu Mur an der Straße eingestürzte Bannerstok, Marche zwischen den Aemtern Wistisburg und Murten, soll hergestellt werden. Ibid. ii. — **482.** Da zu Guevaux ein die Marche bildendes Bächlein die Schwelle wegge- rissen und einen andern Lauf genommen hat, wird die Gemeinde Lugnorre aufgefordert, die Schwelle wieder zu bauen und dem Bache den alten Runn anzuweisen. Ibid. kk. — **483.** Der Müller zu Ker- zers erhält zu Reparatur seiner Mühle zwei Eichen. Ibid. mm. — **484.** Bern findet befremdlich, daß Freiburg zu Murten den obern Stadtzoll, Bern den untern Zoll am See beziehe und doch die Zollein- nehmer auf gemeinsame Kosten besoldet und beide Zölle im Namen beider Städte bezogen werden. Von Seite Freiburgs ist man um so bereitwilliger, beide Zölle in gemeinsame Rechnung zu bringen, wie in früherer Zeit, da der untere Zoll mehr ertrage. Ibid. pp. — **485.** Die Wirthe von Murten klagen, daß in den Pintenschenken auch Herberge gegeben werde, werden aber auf die ihnen 1643 erteilte Con- cession verwiesen. Ibid. qq. — **486.** Schultheiß Fischer anbietet für die Zehntenpflicht eines Gartens und einer halben Zuchart Neben im Wistenlach, welche den fünfzehnten Zuber entrichtet, eine ganze Zu- hart einzusetzen, welche den elften Zuber abgebe. Der Tausch wird angenommen. Ibid. rr. — **487.** Zur Conservation des Waldes Galm soll der Schultheiß die zum Holzhau berechtigten Gemeinden an- halten, vorläufig einen Einschlag von 100 Zucharten zu machen und denselben einzurufen, bis der Same empachsen ist. Die Säumigen sollen bis zur Erstattung der Gebühr von der Mitnutzung ausgeschlossen

werden. Ibid. tt. — **488.** Dem Sefesmeister Wurstemberger werden aus dem Galmwalde zwei Eichen bewilligt. Ibid. uu.

### 1674.

**Art. 489.** Das Resultat der dritten Amtsrechnung des Schultheißen Niklaus Fischer stellt sich so, daß die Orte dem Schultheißen schuldig bleiben 365 Pfund 16 Schill. 9 Denier an Geld und 2 Mütt 3 Kopf 1 Maß Dinkel, während er ihnen 4 Kopf Roggen und 17 Mütt 3 Kopf Haber zu entrichten hat. Absch. 590. e. — **490.** Die versunkenen Marchsteine zwischen dem Gute Löwenberg und der Landstraße wieder herzustellen wird dem Schultheißen in Auftrag gegeben. Ibid. l. — **491.** Dem alt-Schaffner Abraham von Berdt sollen für den Bau seiner Scheuern vor der Stadt Murten, Lehen der regierenden Stände, aus dem Wald Galm zwei Eichen und vier Tannen verabsolgt werden. Ibid. m. — **492.** Die Zolltafeln der beiden Zölle werden bereinigt, auch die Zollrechnungen abgenommen. Der obere Zoll ertrug 71 Kronen 11 Bazen 1 Kreuzer, der untere 52 Kronen 3 Kreuzer. Ibid. gg. — **493.** Wenn Landvogt Dießbach zu Morsee sein Haus zu Murten bis künftigen Jakobstag nicht wieder baut, wird dem Spitalmeister von Murten kräftigere Hand geboten werden. Ibid. nn. — **494.** Wegen des umgefallenen Bannerstokes zu Mur und der eingefallenen Schwelle zu Lugnorre ist durch den Stadtschreiber zu Freiburg und den Schultheißen von Murten der Augenschein eingenommen und das Nöthige verordnet worden. Ibid. qq. — **495.** Die vom Schultheiß von Murten gewünschte Zehntbefreiung einer halben Zuchart Reben, ab welcher der fünfzehnte Zuber gezehntet werde, gegen Abtretung des Zehntens ab einer ganzen Zuchart, von welcher der eilfte Zuber zehnte, wird bewilligt; jedoch sollen die ausgetauschten Stücke ordentlich beschrieben und in das Urbar eingetragen werden. Ibid. rr.

### 1675.

**Art. 496.** Die vierte Amtsrechnung (Johanni 1673 bis Johanni 1674) des Schultheißen Niklaus Fischer wird genehmigt. Rechnungsergebnis: Der Schultheiß schuldet den beiden Städten 16 Mütt 8 Kopf Haber, hingegen diese ihm 266 Pfund 9 Denier, 1 Kopf Roggen, 2 Mütt 3 Kopf 1 Maß Dinkel. Absch. 621. e. — **497.** Dem gleichen Rechnungssteller bleiben die beiden Städte aus seiner fünften Amtsrechnung schuldig 365 Pfund an Geld, 1 Kopf Roggen, 2 Mütt 2 Kopf 1 Maß Dinkel, während sie an ihn zu fordern haben 16 Mütt 3 Kopf Haber. Ibid. d. — **498.** Zunker Dießbach ist zu mahnen, daß er sein zerfallenes Haus zu Murten baue; thäte er das nicht, so würde man die Stadt bauen lassen und ihm die Hoffstätte entziehen. Ibid. r. — **499.** Zollrechnung zu Murten. Der obere Zoll ertrug 65 Kronen 17 Bazen 3 Kreuzer, der untere 158 Kronen 21 Bazen 3 Kreuzer. Ibid. v.

### 1676.

**Art. 500.** Auf Anregung des Prädicanten von Murten wird beschlossen, daß, um der Entheiligung des Pfingstfestes auszuweichen, der Jahrmarkt statt am Pfingstmontag am Mittwoch nach Pfingsten gehalten werden solle. Absch. 644. u. — **501.** Die Stadt Murten wird nachdrücklich ermahnt, dem Pfarrer ein wohnliches Haus herzurichten. Ibid. v. — **502.** Die Zollrechnung des obern Zolls oder Stadtzolls erzeigt 177 Kronen 23 Bazen 1 Kreuzer, die des untern oder Seezolls 72 Kronen 2 Bazen

3 Kreuzer. Der Stadtcommissär Dubois ist für die Mühe, die er mit dem Tarif hatte, zu entschädigen. Ibid. w. — **503.** Hans, Wilhelm und Peter Gutknecht von Oberried erhalten die Bewilligung, daß, obwohl sie gemeinsame Haushaltung zu führen sich vereinbart, dennoch laut Theillibell von 1669 jeder für sich sein besonderes Eigenthum besitze und nach Gefallen testamentlich oder sonst darüber verfüge. Ibid. z. — **504.** Um nichtswerthige Rechtshändel, die oft nicht 3 Bazen betragen, zu beschränken, wird der Schultheiß angewiesen, alle solchen Händel, bei welchen es nicht wenigstens auf 15 Bazen ankömmt, von sich aus abzuthun. Ibid. aa. — **505.** In dem ganz dunkeln Archiwgewölbe des Schlosses zu Murten soll ein Fenster eingefest und für bessere Ordnung Sorge getragen werden. Ibid. hh. — **506.** Die Waaren sollen zu Murten nicht erst, wenn sie eingeladen sind, sondern sowie sie anlangen verzollt werden. Ibid. kk.

## 1677.

**Art. 507.** Die Bilanz der ersten Amtsrechnung des Schultheißen Niklaus Peter Müller, von Johanni 1675 bis Johanni 1676, stellt sich so, daß die Ausgaben die Einnahmen übersteigen um 314 Pfund 13 Kreuzer 4 Denier an Geld, 8 Kopf 1 Maß Roggen, 1 Mütt 3 Kopf 1 Maß Dinkel, während an Haber 18 Mütt 3 Kopf mehr eingenommen als ausgegeben worden sind. Absch. 671. d. — **507a.** Der obere oder Stadtzoll ertrug 173 Kronen 23 Bazen 1 Kreuzer, der untere oder Seezoll 69 Kronen. Ibid. u. — **508.** Da Junker Gerhard von Dießbach sein mitten in der Stadt Murten stehendes Haus, ungeachtet des Befehls von 1675, nicht reparirt hat, sondern zum Nachtheil der Nachbarn und zum Aerger- niß der Stadt zerfallen läßt, sollen die Anstößer für den ihnen daraus erwachsenden Schaden auf seine Güter greifen mögen. Ibid. w. — **509.** Wenn im Archiv zu Murten keine Beschreibung des Murtner Zehntens vorhanden ist, soll eine solche angefertigt werden. Auch das Verzeichniß der Grund- und Bodenzinse ist einer Revision zu unterstellen. Ibid. ff. — **510.** Im Wistenlach suchen die Leute sich des Zehntens dadurch zeitweise zu entledigen, daß sie ihr altes Erdreich mit neuer Erde überdecken und Neben darauf pflanzen. Die Rechnungsgesandten aber finden, „daß dergleichen, es seien Bürrinen oder anderer Gestalten, für kein Novalgrund gehalten werden,“ deswegen die Zehntleute ihre schuldigen Zehnten abrichten und keinen Anspruch auf die neun zehntfreien Jahre haben sollen, welche für Anbau öden Erdreichs gestattet sind. Ibid. gg.

## 1678.

**Art. 511.** Bei Ablegung der zweiten Amtsrechnung des Schultheißen Müller zeigt sich zu Gunsten der beiden regierenden Orte ein Ueberschuß von 1 Mütt 4 Kopf 1 Maß Roggen und 18 Mütt 3 Kopf Haber; hingegen haben sie dem Rechnungssteller zurückzuerlösen 376 Pfund 5 Schill. 4 Denier an Geld und 2 Mütt 3 Kopf 3 Maß Dinkel. Absch. 695. e. — **512.** Da die Gemeinde Ferrenbalm ein Stück Allmend einschlagen wollte, darüber aber mit Agristwyl in Streit gerieth, soll der Schultheiß sie zu vergleichen trachten. Ibid. l. — **513.** Nach Antrag des Schultheißen soll der Wald Galm ausgemacht und umzäunt und in Schläge abgetheilt werden. Bei der Einzäunung sind die Anstößer in Mitleidenschaft zu ziehen. Ibid. p. — **514.** Auf Klage des Prädicanten zu Meyriez über den Zustand

des Pfrundhauses wird zuerst zu erfahren sein, wem die Baupflicht zustehe; inzwischen soll aber doch der Schultheiß den Zustand des Gebäudes untersuchen und die dringlichsten Reparaturen veranstalten, sofern Gefahr im Verzuge wäre. Ibid. s. — **515.** Der obere Zoll ertrug 185 Kronen  $1\frac{1}{2}$  Bazen, der untere 90 Kronen  $20\frac{1}{2}$  Bazen. Davon werden den beiden Zollern 5 Kronen 22 Bazen verrechnet. Ibid. dd.

## 1679.

**Art. 516.** Aus der dritten Amterrechnung des Schultheißen Müller erhalten die beiden Städte 4 Kopf 1 Maß Roggen und 18 Mütt 2 Kopf Haber, während sie ihm 217 Pfund 4 Schill. 8 Denier an Geld und 2 Mütt 3 Kopf 1 Maß Dinkel schuldig bleiben. Absch. 716. b. — **517.** Dem Schmid Ben. Beninger zu Jeuß im Murten Gebiet wird die Errichtung eines Schmidesazes bewilligt. Ibid. t. — **518.** Dem Müller Kischer zu Liebisdorf werden zur Reparatur seiner Mühle drei Eichen, dem J. Roulier zu Sugiez zwei rauhe Dählen und eine Eiche, dem Hans Beninger zwei Eichen aus dem Galmwalde bewilligt. Ibid. z. — **519.** Freiburg verweigert, zur Herstellung des Pfrundhauses zu Meyriez mitzuhelfen; denn Bern habe die Collatur und die Kirche in solcher Nähe von Murten sei entbehrlich. Bern beweist, daß sonst beide Stände die Kosten gemeinsam getragen haben und daß wirklich einiges Gut für Meyriez bestimmt zum Schloßgut Murten gelegt worden sei. Freiburg will es seiner Obrigkeit hinterbringen. Ibid. ce. — **520.** Ertrag des obern Zolls 191 Kronen 15 Bazen, des untern 61 Kronen. Ibid. nn. — **521.** Der Prädicant und der Stadtschreiber Herrenschand bitten, daß jedem von ihnen statt der 4 entlegenen Zucharten Einschlag näher gegen Kerzers hin liegendes Land angewiesen werden möchte, welchem Wunsche möglichst zu entsprechen der Schultheiß ermächtigt wird. Ibid. oo. — **522.** Auch den beiden Zöllnern und dem Statthalter zu Murten werden je 4 Zuchart auf dem Moos bewilligt. Ibid. pp. — **523.** Den Gemeinden Burg und Hauteville wird mit Hinsicht auf ihre schweren Pflichten und Forderungen ebenfalls die Absteckung einer Matte zugelassen an einem Orte des Mooses, gegen dessen dießfällige Einschlagung die umliegenden Gemeinden am wenigsten Einsprache machen. Ibid. qq.

## 1680.

**Art. 524.** Die vierte Amterrechnung des Schultheißen Müller wird genehmigt. Die beiden Städte bleiben dem Rechnungssteller 165 Pfund 15 Kreuzer und 2 Mütt 3 Kopf 1 Maß Dinkel schuldig, während er ihnen 1 Mütt 4 Kopf 1 Maß Roggen und 18 Mütt 3 Kopf Haber zu entrichten hat. Absch. 724. b. — **525.** Die Gemeinden Salvenach, Jeuß, Liebisdorf, Lurtigen und Ulmiz sollen angehalten werden, den als March dienenden Graben um den Wald Galm pflichtgemäß im Stand zu halten. Auch sollen zu desto besserer Erhaltung des Waldes im selben künstlich keine Eichen, sondern nur Tannen für das Schloß gefällt werden. Ibid. v. — **526.** Dem Wirthe Milliet zum Fälbaum werden aus dem Wald Galm vier rauhe Eichen bewilligt. Ebenso einem Brandbeschädigten J. J. Billet aus Mitleid zwei Eichen und vier Tannen. Ibid. ce. — **527.** Ohne daß man sich bezüglich des Pfrundhauses zu Meyriez (Meylach) über die von Bern behauptete gemeinsame Baupflicht geeinigt hat, wird ein Augenschein angeordnet. Ibid. ee. — **528.** Da besonders die Gemeinde Kerzers gegen Anweisung von 12 Zucharten Land auf dem Moos für den Prädicanten, Statthalter, Stadtschreiber und beide Zöllner Einwendung erhob, der

eingenommene Augenschein auch ergab, daß die gewählte Stelle ziemlich von Murten entfernt und ungenügend sei, wurde eine Abänderung zweckmäßig gefunden, die Gemeinde Kerzers aber verfällt, den betreffenden Herren von Murten 17 Kronen Kostenersatz zu zahlen. Ibid. mm. — 529. Hingegen wurden die Einwendungen der Gemeinde Galmig gegen die den Gemeinden Burg und Hauteville gemachte Zuteilung von 6 Zucharten abgewiesen. Ibid. nn. — 530. Dem Gesuche der Gebrüder Herrenschand von Murten, ihnen bezüglich des Eigenthums eines vermöge einer Pronuntiation zwischen ihnen und dem Procurator Brun ihnen zustehenden Stücklein Moores die rechte Erläuterung zu geben, wird nach Ausweis der Richtigkeit entsprochen. Ibid. oo. — 531. Ertrag des obern Zolls 136 Kronen, des untern 49 Kronen 14 Bazen. Ibid. pp. — 532. Da der haufällig gewordene Kirchturm in den Mauern der Stadt befindlich ist und etwas darüber hinaus geht, und seine Erhaltung den Gemeinden des Amtes Murten gemeinsam obliegt, wird, nach Ansicht einer dießfälligen Baurechnung von 1613, bestimmt, daß die Stadt Murten mit den zu ihr gehörigen Kirchengenossen einen Theil, die Landschaft insgesammt, Lugnorre eingeschlossen, zwei Theile der Kosten tragen solle. Gleichzeitig werden hinsichtlich der Abbruchweise einzelne Bestimmungen getroffen. Ibid. qq.

1687	Georg Müller
1688	Georg Müller
1689	Georg Müller
1690	Georg Müller
1691	Georg Müller
1692	Georg Müller
1693	Georg Müller
1694	Georg Müller
1695	Georg Müller
1696	Georg Müller
1697	Georg Müller
1698	Georg Müller
1699	Georg Müller
1700	Georg Müller
1701	Georg Müller
1702	Georg Müller
1703	Georg Müller
1704	Georg Müller
1705	Georg Müller
1706	Georg Müller
1707	Georg Müller
1708	Georg Müller
1709	Georg Müller
1710	Georg Müller
1711	Georg Müller
1712	Georg Müller
1713	Georg Müller
1714	Georg Müller
1715	Georg Müller
1716	Georg Müller
1717	Georg Müller
1718	Georg Müller
1719	Georg Müller
1720	Georg Müller
1721	Georg Müller
1722	Georg Müller
1723	Georg Müller
1724	Georg Müller
1725	Georg Müller
1726	Georg Müller
1727	Georg Müller
1728	Georg Müller
1729	Georg Müller
1730	Georg Müller
1731	Georg Müller
1732	Georg Müller
1733	Georg Müller
1734	Georg Müller
1735	Georg Müller
1736	Georg Müller
1737	Georg Müller
1738	Georg Müller
1739	Georg Müller
1740	Georg Müller
1741	Georg Müller
1742	Georg Müller
1743	Georg Müller
1744	Georg Müller
1745	Georg Müller
1746	Georg Müller
1747	Georg Müller
1748	Georg Müller
1749	Georg Müller
1750	Georg Müller